

*** Herabsetzung der Offiziersgehälter im Deutschen Reich.** Wie bekannt, wurden in den Reichstagsverhandlungen von Mitte Dezember v. J. Änderungen der Besoldung gefordert, denen jetzt durch die nachstehenden Bestimmungen wohl entsprochen wird. Bemerkenswert ist der Unterschied, der zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten gemacht wird sowie überhaupt der soziale Einschlag der Verfügungen, die in vorbildlicher Weise mit den Ersparungen bei den höchsten Chargen beginnen. Das gute Beispiel von oben versüßt den unteren Chargen die bittere Pille eines kleinen Gehaltsabstriches. Die kaiserliche Kabinettsorder verfügt: In den Kriegsgebührensfestsetzungen treten vom 1. Oktober 1916 ab folgende Änderungen ein: I. Die monatliche Dienstzulage wird ermäßigt: a) für den Kriegsminister und die Armeeoberbefehlshaber um je 1000 Mark, b) für kommandierende Generäle und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren um je 650 Mark. II. Die monatliche Feldbesoldung wird herabgesetzt: für Divisionskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren um je 150 Mark." In einem Anhang werden die Bestimmungen genauer ausgeführt und erläutert und wird die Unterscheidung zwischen Verheirateten und Unverheirateten ausgesprochen; auch anderweitige Familienverhältnisse der Offiziere (unterstützungsbedürftige Verwandte usw.) erfahren Berücksichtigung. So wird durch die Punkte 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen festgesetzt:

3. Nach den Grundsätzen für Verheirathete sind abzufinden:
a) unverheiratete Leutnants usw., die den Unterhalt bedürftiger Angehöriger, nämlich von Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern ganz oder überwiegend bestreiten; b) verheiratet gewesene Leutnants usw. unter den Voraussetzungen zu a, oder sofern sie eheliche oder legitimierte Abkömmlinge haben.

4. Die Monatszulage von 60 Mark ist auch solchen Leutnants zu gewähren, die erst nach ihrer Beförderung sich verheiraten oder bedürftigen Angehörigen den Unterhalt gewähren. Sie wird zuständig mit dem Ersten und endigt mit dem Letzten des Monats, in dem Voraussetzungen für die Gewährung eintreten oder wegfallen.

Wie man erkennt, ist das Deutsche Reich der Staat der sozialen Grundsätze auch in der Besoldung seiner Krieger und Beamten . . .